

# Auch Arme müssen zahlen

Gericht: Beitrag zu  
Arznei ist zumutbar

**KASSEL.** Auch Hartz-IV-Empfänger müssen Zuzahlungen zu Arzneimitteln, Krankenpflege und Krankenhausaufenthalt leisten. Das Bundessozialgericht erklärte am Dienstag in einem Grundsatzurteil eine gewisse Beteiligung der Bezieher von Arbeitslosengeld II an ihren Arzneikosten für zumutbar. Durch eine Zuzahlung von 3,45 Euro im Monat werde das Existenzminimum nicht unterschritten. Die Regelungen, dass gesetzlich Krankenversicherte zwei Prozent und chronisch Kranke ein Prozent ihres jährlichen Bruttoeinkommens an Zuzahlungen leisten müssen, widersprächen auch nicht dem Grundgesetz oder dem Gleichheitsgrundsatz.

Geklagt hatte ein Mann aus Rheinland-Pfalz, der monatlich 345 Euro Arbeitslosengeld II erhalten hatte. Zusätzlich wurde ihm noch Geld für Miete und Heizung überwiesen. Der 52-Jährige ist chronisch krank und kostenlos krankenversichert, hatte aber 41,40 Euro im Jahr für Arzneimittel zuzahlen sollen. Das hielt er für unzumutbar, weil ihm dann weniger als das Existenzminimum verbleibe. Sein Recht auf Menschenwürde und auf körperliche Unversehrtheit sei dadurch verletzt.

Diese Sichtweise lehnten die Richter ab. „Das Arbeitslosengeld II liegt über dem Existenzminimum“, sagte Gerichtspräsident Peter Masuch. Es berücksichtige einen „soziokulturellen Leistungsanteil“. Hartz-IV-Empfänger könnten den jährlichen Betrag zudem in monatlichen Raten von 3,45 Euro zahlen. Das sei zumutbar.

Der Präsident des Sozialverbands VdK, Walter Hirrlinger, kritisierte die Entscheidung: „Das Urteil belastet gerade diejenigen, die eh schon wenig Geld zur Verfügung haben“, sagte er. Chronisch Kranke, Hartz-IV-Bezieher und Menschen mit geringem Einkommen sollten grundsätzlich von Zuzahlungen befreit werden. dpa/ap  
Aktenzeichen: B 1 KR 10/07 R